



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

#### zur Einführung eines bayerischen Krippengeldes

##### A) Problem

###### 1. Einführung des Krippengeldes

Bisher wird auf Grundlage von Art. 23 Abs. 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) ein staatlicher Zuschuss zu den Elternbeiträgen für die gesamte Kindergartenzeit gewährt. Über eine Stichtagsregelung werden ab 1. April 2019 die Elternbeiträge für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung bezuschusst. Damit der Elternbeitrag auch für Kinder unter drei Jahren keine Zugangshürde zur frühkindlichen Erziehung und Bildung darstellt und die Geltendmachung des Rechtsanspruchs des Kindes auf einen Betreuungsplatz nicht aus finanziellen Gründen scheitert, sollen auch Eltern von Kindern ab dem zweiten Lebensjahr finanziell bei den Elternbeiträgen entlastet werden.

###### 2. Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)

Der befristete § 46 Abs. 9 und 10 des Sozialgesetzbuches (SGB) Zweites Buch (II) wurde vom Bund um ein Jahr verlängert. In der Folge ist auch die landesrechtliche Ausführungsnorm des Art. 3 Abs. 3 AGSG passend zu verlängern.

##### B) Lösung

###### 1. Einführung des Krippengeldes

Durch die Änderung des BayKiBiG soll die gesetzliche Grundlage für das Krippengeld ab dem zweiten Lebensjahr geschaffen werden. Ab dem 1. Januar 2020 werden bis zu 100 Euro pro Monat und Kind zweckgebunden an Eltern gewährt, die tatsächlich Elternbeiträge in dieser Höhe für eine BayKiBiG-geförderte Kindertagesbetreuung tragen. Die Auszahlung des Krippengeldes erfolgt auf Antrag zentral durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS). Das Krippengeld wird nur bis zu einer haushaltsbezogenen Einkommensgrenze von maximal 60.000 Euro gezahlt. Bei weiteren Kindern wird die Einkommensgrenze um je 5.000 Euro erhöht.

###### 2. Änderung des AGSG

Die Regelung des Art. 3 Abs. 3 AGSG soll, entsprechend der erfolgten Verlängerung der bundesrechtlichen Regelung, ebenfalls verlängert werden.

##### C) Alternativen

Keine.

##### D) Kosten

###### 1. Einführung des Krippengeldes

Bei Einführung ist mit Ausgaben in Höhe von 105 Mio. Euro in 2020 zu rechnen. Die hierfür notwendigen Mittel sind im Haushalt für das Jahr 2020 in dieser Höhe eingestellt. Die künftigen Ausgaben hängen von der Anzahl der unter 3-jährigen Kinder, die eine Einrichtung besuchen, sowie der Entwicklung der Einkommen ab und werden sich nach

derzeitigem Kenntnisstand in ähnlicher Höhe bewegen. Der Vollzug für die Beitragsentlastung wird personelle Kapazitäten in Höhe von 40 vorhandenen Stellen beim ZBFS binden. Zudem ist im Arbeitnehmerbudget eine einmalige Verstärkung der Personalkosten in Höhe von 1,2 Mio. Euro veranschlagt. Es fallen einmalige Umstellungskosten in Höhe von ca. 1 Mio. Euro an. Die entsprechenden Haushaltsmittel dafür sind im Haushalt eingestellt.

Der Vollzug erfolgt im Rahmen der jeweils vorhandenen Stellen und Mittel. Über deren Veranschlagung im Staatshaushalt wird im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungen beraten und entschieden.

Für Kommunen, Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Kosten.

## **2. Änderung des AGSG**

Bei der staatlichen Durchführungsstelle entsteht weiterhin ein geringer Verwaltungsmehraufwand. Dies kann ohne zusätzliches Personal bewältigt werden. Durch die Änderungen ergeben sich weder für den Staat noch für Wirtschaft oder Bürgerinnen und Bürger Kosten. Für die Kommunen ergeben sich weiterhin – gewollte – Umverteilungswirkungen.

## **Gesetzentwurf**

### **zur Einführung eines bayerischen Krippengeldes**

#### **§ 1**

##### **Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes**

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13 Abs. 3 wird die Angabe „(Art. 30)“ gestrichen.
2. In Art. 20 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „(Art. 30)“ gestrichen.
3. In Art. 21 Abs. 4 Satz 6 wird die Angabe „(Art. 30)“ gestrichen.
4. In Art. 23 Abs. 2 wird die Angabe „nach Art. 30“ gestrichen.
5. Art. 23 Abs. 4 wird aufgehoben.
6. Nach Art. 23 wird folgender Art. 23a eingefügt:

„Art. 23a

##### **Bayerisches Krippengeld**

(1) <sup>1</sup>Wer für ein Kind, für das er personensorgeberechtigt ist und das in einer nach diesem Gesetz geförderten Einrichtung oder Tagespflege betreut wird, den hierfür anfallenden Beitrag tatsächlich trägt, erhält auf Antrag nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen einen staatlichen Beitragszuschuss (Krippengeld). <sup>2</sup>Anspruchsberechtigt ist auch, wer nicht personensorgeberechtigt ist, aber das Kind mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat oder dem Personensorgeberechtigten Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach Maßgabe des § 33 SGB VIII bietet.

(2) <sup>1</sup>Das Krippengeld will beitragsbedingte Zugangshürden zur frühkindlichen Bildung und Erziehung von Kleinkindern abbauen und es allen Berechtigten finanziell erleichtern, einen passenden Betreuungsplatz in Anspruch nehmen zu können. <sup>2</sup>Das Krippengeld soll den Anspruch aus § 24 Abs. 2 SGB VIII stärken und daher auf existenzsichernde Sozialleistungen zugunsten des Kindes oder der berechtigten Person nicht angerechnet werden.

(3) <sup>1</sup>Der Anspruch besteht nur, wenn das Einkommen eine Einkommensgrenze von 60.000 Euro nicht übersteigt. <sup>2</sup>Dieser Betrag erhöht sich um 5.000 Euro für jedes weitere Kind

1. der berechtigten Person,
2. ihres Ehegatten oder Lebenspartners, soweit sie nicht dauernd getrennt leben,
3. eines in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit der berechtigten Person lebenden Elternteils des Kindes,

für das ihr, ihrem Ehegatten oder Lebenspartner oder dem Elternteil Kindergeld gezahlt wird oder ohne die Anwendung des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gezahlt würde. <sup>3</sup>Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG und der Leistungen nach § 32b Abs. 1 EStG.

(4) Zum Einkommen nach Abs. 3 zählen das Einkommen

1. der berechtigten Person,
2. ihres Ehegatten oder Lebenspartners, soweit sie nicht dauernd getrennt leben,

3. eines in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit der berechtigten Person lebenden Elternteils des Kindes.

(5) Maßgeblich für die Einkommensgrenze nach den Abs. 3 und 4 sind die Familienverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

(6) <sup>1</sup>Für die Bemessung des Einkommens ist das Kalenderjahr maßgeblich, in dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet. <sup>2</sup>Wird ein Kind in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 oder ein angenommenes Kind erst in einem späteren Kalenderjahr in den Haushalt der berechtigten Person aufgenommen, so ist dieses spätere Kalenderjahr maßgeblich.

(7) <sup>1</sup>Der Zuschuss wird in der Höhe gewährt, in der Elternbeiträge tatsächlich zu tragen sind. <sup>2</sup>Er beträgt jedoch höchstens 100 Euro pro Monat und Kind. <sup>3</sup>Der Zuschuss wird auch in Monaten, in denen Beiträge im laufenden Monat nur anteilig zu tragen sind, auf der Grundlage des Regelbeitrags für einen vollen Monat gewährt.

(8) Der Zuschuss wird für den Zeitraum ab dem auf die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes nachfolgenden Kalendermonat bis 31. August des Kalenderjahres gewährt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(9) <sup>1</sup>Erfüllen mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so wird der Zuschuss demjenigen gezahlt, den die Personensorgeberechtigten zur berechtigten Person bestimmen. <sup>2</sup>Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Kalendermonats wirksam.

(10) <sup>1</sup>Der Zuschuss ist unter Verwendung der amtlich bereitgestellten Formulare schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag kann frühestens drei Monate vor dem beabsichtigten Leistungsbeginn gestellt werden. <sup>3</sup>Zuvor gestellte Anträge sind unbeachtlich. <sup>4</sup>Der Zuschuss kann rückwirkend für höchstens 12 Kalendermonate gewährt werden, wenn der Antrag spätestens bis 31. August des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, gestellt wird.

(11) <sup>1</sup>Ergänzend zu den Pflichten nach § 60 SGB I hat die begünstigte Person nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eine erneute Erklärung über das tatsächliche Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für den gesamten Bewilligungszeitraum abzugeben. <sup>2</sup>§ 60 SGB I gilt auch für den Ehegatten oder Lebenspartner der berechtigten Person und für den Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(12) <sup>1</sup>Der Zuschuss wird unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt, solange die Anspruchsvoraussetzungen nach den vorstehenden Absätzen nicht geprüft sind. <sup>2</sup>Soweit diese Anspruchsvoraussetzungen im Bewilligungszeitraum nicht vorgelegen haben, ist der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben und das Krippengeld zu erstatten. <sup>3</sup>Satz 2 gilt auch, wenn die begünstigte Person nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig an der Prüfung nach Satz 1 mitwirkt.

(13) <sup>1</sup>Ergänzend gelten das Erste Buch Sozialgesetzbuch, § 331 SGB III und das Erste und Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. <sup>2</sup>Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Artikels ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben.“

7. In Art. 24 Satz 2 wird die Angabe „(Art. 30)“ gestrichen.

8. Der bisherige Art. 26a wird Art. 27.

9. Art. 26b wird aufgehoben.

10. Der bisherige Art. 27 wird Art. 28.

11. Der bisherige Art. 28 wird Art. 29 und wie folgt gefasst:

#### „Art. 29

##### Bewilligungsbehörden, sachliche Zuständigkeit

(1) <sup>1</sup>Bewilligungsbehörden für die staatliche Betriebskostenförderung an die kreisangehörigen Gemeinden sind die Kreisverwaltungsbehörden, für die staatliche Betriebskostenförderung an kreisfreie Gemeinden und die örtlichen Träger der öffent-

lichen Jugendhilfe sowie für die Finanzhilfen nach Art. 28 die Regierungen. <sup>2</sup>Sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 45 SGB VIII und Art. 9 Abs. 1 sind die Kreisverwaltungsbehörden, im Fall von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise die Regierungen.

(2) Für den Vollzug des Zuschusses nach Art. 23a ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales zuständig.“

12. Der bisherige Art. 28a wird Art. 30 und folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Im Falle der Leistung nach Art. 23a darf die zuständige Behörde zur Erleichterung der Antragstellung und zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung die im Rahmen des Vollzugs des Bayerischen Familiengeldgesetzes und des Bundeselterntergeld- und Elternzeitgesetzes erhobenen personenbezogenen Daten soweit erforderlich verarbeiten.“

13. Der bisherige Art. 29 wird Art. 31.

14. Die Überschrift des 6. Teils wird wie folgt gefasst:

„6. Teil Schlussbestimmungen“.

15. Der bisherige Art. 30 wird Art. 32.

16. Nach Art. 32 wird folgender Art. 33 eingefügt:

„Art. 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) <sup>1</sup>Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen Art. 27 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. <sup>2</sup>Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach Satz 1 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro kann belegt werden, wer im Falle des Art. 23a vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 SGB I oder Art. 23a Abs. 11 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder auf Verlangen der zuständigen Behörde der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte nicht zustimmt,
2. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 SGB I oder Art. 23a Abs. 11 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
3. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Satz 2 SGB I oder Art. 23a Abs. 11 auf Verlangen der zuständigen Behörde eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder ihrer Vorlage nicht zustimmt.“

17. Der bisherige Art. 31 wird Art. 34 und wie folgt gefasst:

„Art. 34

Übergangsvorschriften

(1) <sup>1</sup>Der Zuschuss nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 wird erstmals für Monate ab dem 1. April 2019 gewährt. <sup>2</sup>Ansprüche auf Gewährung eines Zuschusses nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 in der bis zum 31. März 2019 geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Der Zuschuss nach Art. 23a wird nur für Bezugsmonate ab 1. Januar 2020 gewährt.“

18. Die Überschrift des 7. Teils wird gestrichen.

## § 2

### Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Art. 118 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 362 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „tritt“ durch die Wörter „treten Art. 3 Abs. 3 und“ ersetzt.
2. Abs. 3 wird aufgehoben.

## § 3

### Änderung der Meldedatenverordnung

In § 20 Satzteil vor Nr. 1 der Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die durch § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 398) geändert worden ist, werden nach der Angabe „(BayLerzGG),“ die Wörter „dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG),“ eingefügt.

## § 4

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 31. Dezember 2019 in Kraft.

## Begründung

### Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes)

#### Zu Nr. 1 – 4

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen der Änderung in Nr. 15.

#### Zu Nr. 5

Für Art. 23 Abs. 4 besteht neben dem bisherigen Art. 30 kein Bedürfnis.

#### Zu Nr. 6

Der neue Art. 23a regelt das Krippengeld für Kinder ab dem zweiten Lebensjahr und dessen Anspruchsvoraussetzungen sowie wesentliche Rahmenbedingungen.

##### Zu Abs. 1

Anspruch auf das Krippengeld haben die Personensorgeberechtigten (vgl. § 1626 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)). Dadurch können auch andere natürliche Personen, die nicht zwingend die leiblichen Eltern des Kindes sind, das Krippengeld beantragen, sofern sie die Personensorge über das Kind besitzen. Durch das Kriterium der Sorgeberechtigung wird ein Missbrauch der Leistung dergestalt verhindert, dass als Antragsteller eine beliebige Person gewählt wird, deren Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze nach Abs. 3 liegt. Abweichend von Satz 1 sind auch Pflegeeltern, die nicht regelhaft personensorgeberechtigt sind, und Adoptionspflegeeltern, die das Sorgerecht in diesem Stadium noch nicht besitzen, anspruchsberechtigt, sofern sie die weiteren Anspruchsvoraussetzungen für die Leistung erfüllen. Durch die Anspruchsvoraussetzung, dass Beiträge tatsächlich getragen werden müssen, ist zugleich die Gefahr einer Anrechnung des Krippengeldes auf das Pflegegeld ausgeschlossen. Die Voraussetzung gewährleistet, dass der Zuschuss nur dann gezahlt wird, wenn die Beiträge nicht bereits durch das Jugendamt oder andere öffentliche Stellen übernommen werden.

Das Krippengeld wird für Kinder in einer Einrichtung gewährt, für die der Träger eine Förderung nach Maßgabe des BayKiBiG erhält, oder für Kinder, deren Betreuung in Tagespflege nach dem BayKiBiG gefördert wird. Der Förderanspruch nach Art. 18 BayKiBiG ist auf den Geltungsbereich des BayKiBiG und somit auf bayerische Träger beschränkt. Umgekehrt spielen durch die Anknüpfung an eine BayKiBiG-Förderung Kriterien wie der gewöhnliche Aufenthalt des Anspruchsberechtigten oder des Kindes keine Rolle. So kann beispielsweise auch für Kinder mit Wohnsitz im Ausland (z. B. im deutsch-tschechischen Grenzgebiet) das Krippengeld gezahlt werden. Durch die Anknüpfung an die BayKiBiG-Förderung wird außerdem sichergestellt, dass mit dem Krippengeld nur der Besuch solcher Angebote gefördert wird, bei denen ein bestimmtes Qualitätsniveau sichergestellt ist und die den Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 2 SGB VIII einlösen.

Anspruch auf den Zuschuss nach Art. 23a hat nur derjenige, der den von der jeweiligen Kindertagesbetreuung erhobenen Beitrag tatsächlich trägt. Das Krippengeld wird demnach nicht gewährt, wenn andere Behörden vergleichbare Leistungen für die Betreuung (z. B. nach SGB II, SGB VIII oder SGB XII) tatsächlich gewähren. Die Betrachtung ist hier kindbezogen. D. h., für dasselbe Kind dürfen nicht zugleich der Krippenzuschuss sowie andere vergleichbare öffentliche Leistungen gewährt werden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob sie diese Leistungen von Vorneherein erbringen oder nachträglich erstatten. Ein möglicher Anspruch gegenüber anderen öffentlichen Stellen, der hingegen nicht realisiert wird, ist unschädlich, ebenso die Gewährung einer öffentlichen Leistung für den 100 Euro übersteigenden Elternbeitrag, der aufgrund der begrenzten Höhe der Leistung nicht vom Krippengeld bezuschusst wird. Unter den Begriff der Beiträge im Sinne dieses Gesetzes fallen sowohl die Gebühren für die Betreuung in kommunalen Einrichtungen als auch die Beiträge von Einrichtungen freier Träger.

##### Zu Abs. 2

Absatz 2 regelt die Zweckbestimmung. Es handelt sich um keine Anspruchsvoraussetzung.

Aufgrund der Überschneidung hinsichtlich des Lebensalters der Kinder kann es zu einem gleichzeitigen Bezug von Bayerischem Familiengeld und der Gewährung des Krippengeldes kommen. Beide Leistungen stehen unabhängig nebeneinander und verfolgen unterschiedliche Zwecke. Im Gegensatz zur Zweckbestimmung des Krippengeldes in Absatz 2 ist das Bayerische Familiengeld eine Weiterentwicklung des Bayerischen Landeserziehungsgeldes und dient der Anerkennung und Unterstützung der Erziehungsleistung von Eltern mit Kleinkindern. Familiengeld wird gezahlt, damit Eltern für eine förderliche frühkindliche Betreuung des Kindes sorgen können. Die Betreuung ist hier als zusammenfassender Begriff für die pflegende, beaufsichtigende und entwicklungsfördernde Tätigkeit gegenüber Kindern zu verstehen. Ausweislich der Gesetzesbegründung zum Bayerischen Familiengeldgesetz (BayFamGG) liegt die Betonung hierbei neben der Betreuung in der Familie, durch Eltern, Geschwister, Großeltern usw. insbesondere auf der privat organisierten Kinderbetreuung. Das Krippengeld soll dagegen dazu beitragen, dass der Elternbeitrag bei nach dem BayKiBiG, also öffentlich geförderten Einrichtungen oder Tagespflege auch für Kinder im Kleinkindalter keine Zugangshürde zur frühkindlichen Erziehung und Bildung darstellt und die Geltendmachung des Rechtsanspruchs des Kindes auf einen Betreuungsplatz nicht aus finanziellen Gründen scheitert. Das Krippengeld hat den Zweck, den Rechtsanspruch aus § 24 Abs. 2 SGB VIII zu stärken. Für die Betreuung eines Kindes in einer rein privat organisierten, nicht BayKiBiG-geförderten Einrichtung wird das Krippengeld hingegen nicht gezahlt. Das Krippengeld dient nicht der Existenzsicherung.

Zu Abs. 3

Das Krippengeld wird nur gewährt, wenn das familienbezogene Einkommen maximal 60.000 Euro beträgt. Durch die Festlegung einer Einkommensgrenze soll sichergestellt werden, dass mit dem Krippengeld gezielt Berechtigte im unteren und mittleren Einkommensbereich unterstützt werden.

Für Mehrkindfamilien wird das Einkommen um 5.000 Euro für jedes weitere Kind im Sinne des Satz 2 erhöht. Dadurch soll der besonderen, insbesondere auch finanziellen Belastung von Mehrkindfamilien gegenüber Familien mit nur einem Kind Rechnung getragen werden. Durch die Formulierung „jedes weitere Kind“ wird klargestellt, dass das Gesetz im Hinblick auf die Grenze von 60.000 Euro von der Konstellation mit einem Kind, nämlich desjenigen, für das Krippengeld gewährt wird, als Grundfall ausgeht. Satz 2 kommt daher erst zum Tragen, wenn mindestens ein weiteres Kind im Kindergeldbezug ist. Die Regelung ist angelehnt an Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes (BayLErzGG). Berücksichtigt werden Kinder der berechtigten Person sowie derjenigen Personen, deren Einkommen nach Abs. 4 bei der Einkommensberechnung mitzählen. Dies gewährleistet einen Gleichlauf zwischen der Berücksichtigung deren Einkommen und der Erhöhung der Einkommensgrenze auch durch deren Kinder, sofern für diese Kindergeld bezogen wird.

Für die Bestimmung des Einkommens ist nach Satz 3 zunächst die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG maßgeblich. Maßgeblich ist nach § 2 EStG die Summe der positiven Einkünfte aus den folgenden Einkunftsarten: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte i. S. d. § 22 EStG. Die Einkünfte sind der Gewinn (§§ 4–7k und 13a EStG) oder der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8–9a EStG), die der Steuerpflichtige im Rahmen der sieben Einkunftsarten erzielt (§ 2 Abs. 2 EStG).

Da sich die Summe der positiven Einkünfte aus dem Steuerbescheid ermitteln lässt, besteht für die Anspruchsberechtigten eine einfache Möglichkeit, diese Anspruchsvoraussetzung zu prüfen und gegenüber der zuständigen Behörde Angaben dazu zu machen. Ein im Steuerbescheid vorgenommener vertikaler Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist rückgängig zu machen. Auch für den Fall, dass für den Bemessungszeitraum noch kein Steuerbescheid vorliegt, lässt sich das Einkommen auf der Basis dieses Begriffs für die Berechtigten mit zumutbarem Aufwand ermitteln. Ein Arbeitnehmer, der über keine weiteren Einkünfte verfügt, kann aus seiner Lohnabrechnung einfach seinen Bruttojahreslohn ermitteln und muss davon lediglich noch die Werbungskosten (ggf. auch nur in Form der Pauschale) abziehen. Die weiteren Begriffe des

§ 2 Abs. 4 oder 5 EStG erfordern umfangreichere Berechnungen, die für die Berechtigten ohne Vorliegen eines Steuerbescheids erheblich schwieriger sind. Auch Art. 6 Abs. 1 BayLerzGG, Art. 3 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 21 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) knüpfen grundsätzlich an die Summe der positiven Einkünfte an.

Die Anwendbarkeit des § 2 Abs. 5a EStG hat insbesondere zur Folge, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen, die mit der Kapitalertragsteuer (§ 43 Abs. 5 EStG) oder der Abgeltungsteuer (§ 32d Abs. 1 EStG) versteuert wurden und demnach nicht aus dem Steuerbescheid ersichtlich sind, zu den Einkünften hinzuzurechnen sind.

Weiterhin sind bestimmte abschließend definierte Entgeltersatzleistungen einzubeziehen. Um Klarheit für die Eltern sowie die zuständige Behörde zu schaffen, was unter dem Begriff der Entgeltersatzleistungen zu verstehen ist, wird auf den Begriff der Entgeltersatzleistungen des § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG abgestellt. Dieser enthält eine abschließende Aufzählung der steuerlich relevanten Lohn-/Entgeltersatzleistungen, wie bspw. solche nach § 3 Abs. 4 SGB III, Elterngeld Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) oder Krankengeld (§§ 44 bis 51 SGB V). Durch den Verweis auf die dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen des § 32b Abs. 1 EStG sind insbesondere auch ausländische Einkünfte erfasst.

Zu Abs. 4

Der Absatz regelt die Einkommensgrenze unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgestaltung der familiären Konstellationen.

Der Absatz entspricht inhaltlich Art. 6 Abs. 3 BayLerzGG. Zu berücksichtigen bei der Einkommensgrenze nach Abs. 3 ist das Einkommen des Berechtigten und seines Ehegatten oder Lebenspartners i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG), soweit sie nicht dauernd getrennt leben. Leben die Eltern in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, ist auch das Einkommen des nichtehelichen Partners zu berücksichtigen. Nr. 3 bezieht sich ausdrücklich nur auf die Eltern, bei denen eine nichteheliche Lebensgemeinschaft für die Berücksichtigung beider Einkommen ausreichend ist. Dies soll gewährleisten, dass verheiratete und nicht verheiratete Eltern nicht ungleich behandelt werden. Andererseits soll aber ein nichtehelicher Partner eines Berechtigten, der nicht zugleich auch Elternteil des Kindes ist, bei der Einkommensberechnung nicht maßgeblich sein. Der Berechtigte kann nämlich nicht davon ausgehen, dass er dauerhaft an dem Einkommen des Partners teilhaben kann. Im Gegensatz zur Ehe, aufgrund derer der Ehegatte zur Leistung von Unterhalt, auch in Form eines finanziellen Beitrags zur gemeinsamen Haushaltsführung verpflichtet ist, kann der Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft jederzeit die Teilhabe des anderen an seinem Einkommen reduzieren oder sogar beenden. Diese Unsicherheit darf sich bei der Gewährung des einkommensabhängigen Krippengeldes nicht auswirken.

Eine Differenzierung der Einkommensgrenze nach Paarfamilien und Ein-Eltern-Familien ist aus den nachfolgenden Gründen nicht vorgesehen. Grundsätzlich kommt dem Gesetzgeber im Bereich der Leistungsverwaltung für die Abgrenzung der begünstigten Personengruppen ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Hinsichtlich Ein-Eltern-Familien trägt die im Vergleich höhere Einkommensgrenze der zusätzlichen Mehrbelastung Rechnung, die sich daraus ergibt, dass ein Elternteil allein mit seinem Kind lebt. Es liegt im Rahmen des gesetzgeberischen Ermessens, spezifische Mehrbelastungen aus besonderen Lebenssituationen auszugleichen.

Die Bestimmungen sind entsprechend auf Pflegeeltern und Adoptionspflegeeltern anzuwenden, sofern diese anstelle der leiblichen Eltern anspruchsberechtigt sind oder nach Absatz 9 zum Berechtigten bestimmt werden.

Zu Abs. 5

Der Absatz stellt hinsichtlich der für die Einkommensgrenze maßgeblichen Familienverhältnisse klar, dass hier auf den Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt wird. Die Vorschrift ist angelehnt an Art. 5 Abs. 5 BayLerzGG.

Zu Abs. 6

Für die Ermittlung des Einkommens gibt es einen konkreten Bemessungszeitraum.

Damit der Entscheidung über das Krippengeld eine Einkommenssituation zu Grunde gelegt werden kann, die der finanziellen Situation der Familie zum Zeitpunkt der Entscheidung am ehesten entspricht, wird auf die Einkommensverhältnisse in dem Kalenderjahr abgestellt, in dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet. Nach der Geburt des Kindes ist das Erwerbseinkommen häufig infolge Reduzierung der Erwerbstätigkeit mindestens eines Elternteils vermindert. Diese Entwicklung wird durch die Wahl des Bemessungszeitraums abgebildet und im Vergleich zu einem Abstellen auf das Geburtsjahr auch bei einer Geburt am Ende des Jahres hinreichend berücksichtigt.

In den in Satz 2 genannten Fällen gilt grundsätzlich der gleiche Zeitraum, es sei denn, die Aufnahme in den Haushalt erfolgt erst nach diesem Zeitraum. Einkommenseinbußen, bspw. durch die Erwerbsminderung eines der Elternteile, können sich noch nicht auswirken, sofern eine Haushaltsaufnahme noch nicht erfolgt ist. Es wäre daher nicht sachgerecht, auch in diesen Fällen auf das Kalenderjahr abzustellen, in dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet.

Die Ermittlung des maßgeblichen Zeitraums erfolgt nach den §§ 187 ff. BGB.

Zu Abs. 7

Das Krippengeld wird in der Höhe gezahlt, in der Elternbeiträge tatsächlich von den Berechtigten zu tragen sind, höchstens jedoch in Höhe von 100 Euro je Monat und Kind. Sofern der Elternbeitrag im Einzelfall unterhalb einer Höhe von 100 Euro pro Monat und Kind liegt, wird das Krippengeld auch nur in der entsprechend niedrigeren Höhe gewährt.

Das Krippengeld ist kindbezogen. Beim Besuch mehrerer Einrichtungen besteht der Anspruch auf das Krippengeld nur einmal in Höhe von maximal 100 Euro. Dabei können ggf. die Beiträge mehrerer Einrichtungen bis zu einer Gesamthöhe von 100 Euro kumuliert werden.

In den Monaten, in denen die Betreuung in der Kindertageseinrichtung oder Tagespflege nicht im gesamten Monat stattgefunden hat, wird derjenige Beitrag zugrunde gelegt, der regelmäßig für den vollen Monat zu tragen ist. Dadurch soll eine taggenaue und aufwändige Abrechnung für den Fall, dass ein Kind während eines Monats in eine Kindertagesbetreuung aufgenommen wird, verhindert werden. Gleiches gilt bei einem Ausscheiden während des laufenden Monats. Da das Krippengeld insgesamt auf 100 Euro pro Monat begrenzt ist, wird in vielen Fällen der Beitrag auch bei einer nur anteiligen Kostentragung in dieser Höhe anfallen. Der Höchstbetrag von 100 Euro nach Satz 1 gilt auch für solche Rumpfmomente.

Zu Abs. 8

Die Zahlung des Krippengeldes beginnt frühestens mit dem auf die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes nachfolgenden Kalendermonat und endet spätestens am 31. August des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Es korrespondiert somit mit dem Beginn des Beitragszuschusses nach Art. 23 Abs. 3. Die Ermittlung des maßgeblichen Zeitraums erfolgt nach den §§ 187 ff. BGB.

Zu Abs. 9

Absatz 9 gewährt den Anspruch auf das Krippengeld auch bei Vorliegen mehrerer Beitragszahler nur an eine Person in Höhe von maximal 100 Euro. Damit wird ausgeschlossen, dass das Krippengeld für ein Kind mehrfach in Anspruch genommen wird. Außerdem wird eine verwaltungsaufwändige anteilige Berechnung und Gewährung des Krippengeldes verhindert. Steht das Krippengeld mehr als nur einer Person zu, ist das Krippengeld an diejenige zu zahlen, die von den Personensorgeberechtigten zum Anspruchsberechtigten bestimmt wird. Diese Regelung entspricht derjenigen in Art. 5 BayFamGG. Die Bestimmung der berechtigten Person obliegt den Personensorgeberechtigten. Die Leistung wird nicht gezahlt, wenn und solange keine Bestimmung des Berechtigten erfolgt.

Zu Abs. 10

Das Krippengeld soll bürgerfreundlich auf Antrag unbürokratisch umgesetzt werden. Der Antrag bedarf in Abweichung vom Grundsatz der Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens in § 9 Satz 1 HS. 1 SGB X der Schriftform. Da der Antrag im Wesent-

lichen auf dem Erklärungsprinzip beruht sowie eine Berechtigtenbestimmung der Personensorgeberechtigten erfolgt, kann auf die Schriftform hier nicht verzichtet werden. Hierfür werden Antragsformulare online oder in Papierform zur Verfügung gestellt. Bevorzugt ist das Online-Verfahren zu nutzen. Der Betreuungsvertrag für die Betreuung des Kindes, für das Krippengeld begehrt wird, ist dem Antrag beizufügen. Sofern dieser nicht vorliegt, ist ersatzweise ein entsprechender Gebührenbescheid zu übermitteln.

Durch das Erfordernis einer zeitnahen Antragstellung wird sichergestellt, dass für Anträge nur aktuelle Angaben verwendet werden und dadurch verfrühte und somit später obsolet werdende Antragstellungen beziehungsweise die Korrektur von Angaben aufgrund veränderter Lebensumstände vermieden werden. Der Antrag soll bewusst zeitnah zum beabsichtigten Leistungsbeginn gestellt werden, um auch die darin enthaltenen Prognoseauskünfte, z. B. zum erwarteten Einkommen, möglichst sachgerecht beantworten zu können. Verfrüht gestellte Anträge sind daher vollständig unbeachtlich und können auch nicht geltungserhaltend umgedeutet werden in eine Antragstellung auf einen anderen Leistungsbeginn. Die Betroffenen müssen daher in diesen Fällen einen neuen Antrag stellen, um Leistungen erhalten zu können.

Die Vorschrift ist im Zusammenhang mit Abs. 12 zu sehen und soll im Interesse der Berechtigten die Möglichkeit der rückwirkenden Antragstellung eröffnen. Bei den Antragstellern besteht für den Bemessungszeitraum zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Antragstellung noch keine Klarheit über ihr erzielttes Einkommen. Sofern die Berechtigten vor Beantragung der Leistung, auch im Hinblick auf eine mögliche nachträgliche Rückzahlungsverpflichtung, zunächst Klarheit über das erzielte Einkommen erlangen möchten, ermöglicht Satz 4 zumindest das Abwarten des Ablaufs des Bemessungszeitraums, in manchen Fällen auch das Vorliegen des Steuerbescheides. Es erspart damit den Antragstellern die Unsicherheit im Hinblick auf die Rückzahlungsverpflichtung sowie eine ggf. aufwändige Einkommensermittlung ohne Steuerbescheid, ohne dass diese befürchten müssten, den Anspruch auf die Leistung durch nicht rechtzeitige Antragstellung zu verlieren. Der rückwirkende Bezug des Krippengeldes soll nicht unbegrenzt möglich sein. Die Antragsteller erlangen in der Regel spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes Klarheit über ihre im Bemessungszeitraum maßgeblichen Einkommensverhältnisse.

Eine rückwirkende Antragstellung ist auch deshalb erforderlich, weil bspw. bei Beantragung der wirtschaftlichen Jugendhilfe Zuschussberechtigte erst nach einiger Zeit einen Bescheid und damit die Information darüber erhalten, ob ihr Elternbeitrag im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe vom Jugendamt getragen wird oder sie ihn selbst tragen müssen.

Die Möglichkeit einer rückwirkenden Antragstellung schafft auch keine Präzedenzwirkung. Auch im Fall des § 48 Abs. 6 Bayerische Beihilfeverordnung (BayBhV) wird die Beihilfe rückwirkend für ein Jahr gewährt. Dieser Fall ist dem des Krippengeldes vergleichbar, da in beiden Fällen Gelder zunächst von den Berechtigten verauslagt und später, wenn auch in unterschiedlichem Umfang, von staatlicher Seite übernommen werden. § 66 Abs. 3 EStG sieht für das Kindergeld eine rückwirkende Antragstellung von sechs Monaten vor. Auch andere Familiengeldleistungen sehen die Möglichkeit einer rückwirkenden Antragstellung vor (§ 7 Abs. 1 Satz 2 BEEG, Art. 6 Abs. 2 BayFamGG).

Ein rückwirkender Antrag für die Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes ist ausgeschlossen (vgl. Nr. 17).

Zu Abs. 11

Die Pflichten des § 60 SGB I gelten für denjenigen, der Krippengeld beantragt oder erhält, entsprechend. Insbesondere hat die begünstigte Person solche tatsächlichen und rechtlichen Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistung erheblich sind bzw. über die bei Antragstellung Erklärungen abgegeben worden sind (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I).

Aufgrund der reinen Prognose bei der Erklärung im Rahmen der Antragstellung ist die begünstigte Person nach Satz 1 angehalten, am Ende der Leistungszeit erneut eine Erklärung darüber abzugeben, dass die Anspruchsvoraussetzungen tatsächlich im Leistungszeitraum vorgelegen haben.

Die Erklärung am Ende des Bewilligungszeitraums wird von der zuständigen Behörde nachträglich stichprobenartig überprüft und dazu konkrete Nachweise angefordert. Im Rahmen dieser Nachprüfung gelten wiederum die Pflichten aus § 60 Abs. 1 Satz 1 SGB I über dessen Satz 2. Die Mitwirkung wird vom Erstattungspflichtigen nämlich nicht erst erwartet, wenn ein entsprechender Erstattungsanspruch dem Grunde nach festgestellt ist, sondern bereits dann, wenn Maßnahmen zur Prüfung der Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs getroffen werden. Die Stichproben stellen solche Maßnahmen dar.

Zu Abs. 12

Die Regelung ist angelehnt an den §§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 24 Abs. 3 Satz 1 und 2 BAföG.

Der Absatz stellt in Satz 1 die Ermächtigung für die zuständige Behörde für die Erteilung der Leistung unter Rückforderungsvorbehalt dar (§ 32 Abs. 1 Alt. 1 SGB X). Das Krippengeld wird unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet, solange die Anspruchsvoraussetzungen nicht geprüft sind. Dies trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass der Bemessungszeitraum für die Einkommensermittlung und der frühestmögliche Bewilligungszeitraum (Kalenderjahr der Vollendung des ersten Lebensjahres) zusammenfallen, sodass bei Antragstellung die Angabe zum Einkommen auf einer Prognose beruht.

Eine abschließende Beurteilung vor allem der Einkommenshöhe im Bemessungszeitraum ist regelmäßig erst mit Ablauf des Bewilligungszeitraums möglich, da die Anspruchsberechtigten in der Regel zu diesem Zeitpunkt infolge eines Steuerbescheids über ihre Einkommensverhältnisse im Bemessungszeitraum hinreichende Klarheit erlangen werden. Auch andere Anspruchsvoraussetzungen, wie beispielsweise das Tragen des Beitrags können ggf. erst rückblickend abschließend festgestellt werden, da eine mögliche Übernahme durch andere Stellen zum Zeitpunkt der Beantragung noch nicht feststeht.

Zugleich ist der Absatz in Satz 2 Ermächtigungsgrundlage für die Aufhebung des Verwaltungsakts mit Wirkung für die Vergangenheit und Rückforderung der Leistung. Es handelt sich hierbei um eine gegenüber den §§ 45, 48, 50 SGB X vorrangige Regelung. Zu Unrecht bezogene Leistungen sind zu erstatten, wenn der der Leistung zugrundeliegende Bewilligungsbescheid aufgehoben worden ist. Der Bescheid ist für diejenigen Kalendermonate aufzuheben, für die die Voraussetzungen für die Gewährung des Krippengeldes nicht vorgelegen haben. Der zuständigen Behörde ist bei der Aufhebung und Rückforderung kein Ermessen eingeräumt.

Wenn nach Ablauf des Bewilligungszeitraums durch die erneute Erklärung der Berechtigten bzw. die stichprobenartige Überprüfung der zuständigen Behörde feststeht, dass die Anspruchsvoraussetzungen nicht oder nicht während des gesamten Bewilligungszeitraums vorlagen, insbesondere die maßgeblichen Einkommensverhältnisse falsch prognostiziert wurden, ist der Bescheid rückwirkend aufzuheben. Insoweit stellt Satz 2 eine gegenüber den §§ 45, 48 SGB X abschließende Sonderregelung dar. Es gilt keine Ausschlussfrist. Ein subjektives Verschulden der begünstigten Person ist nicht erforderlich.

Satz 3 lässt die vollumfängliche Aufhebung für diejenigen Fälle zu, bei denen der Antragsteller am Ende der Leistungszeit eine Erklärung darüber, dass die Anspruchsvoraussetzungen im Bewilligungszeitraum tatsächlich vorgelegen haben (vgl. Abs. 11 Satz 1), nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt bzw. die erforderlichen Nachweise im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Die Vorschrift enthält keine Vertrauensschutzregelung. Der Rückforderungsvorbehalt führt dazu, dass das Vertrauen auf den Bestand des Bewilligungsbescheids nicht schutzwürdig ist. Die begünstigte Person kann insbesondere nicht einwenden, sie sei entreichert. Dies gilt auch für die zeitliche Wirkung der Aufhebung (ex tunc).

Zu Abs. 13

Die Vorschrift regelt die anzuwendenden Verfahrensvorschriften sowie den bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zu beschreitenden Rechtsweg.

**Zu Nr. 7**

vgl. Begründung zu Nr. 1-4.

**Zu Nr. 8**

Änderung infolge Umnummerierung.

**Zu Nr. 9**

Der bisherige Art. 26b wird Teil des neuen Art. 33 (vgl. Nr. 16).

**Zu Nr. 10**

Die Änderung ist Folge der Umnummerierung des ehemaligen Art. 26a in Art. 27.

**Zu Nr. 11**

Im Gegensatz zum Beitragszuschuss für die Kindergartenzeit wird das Krippengeld nach Art. 23a zentral durch das ZBFS an die Anspruchsberechtigten gezahlt. Die ergänzte Regelung in Abs. 2 stellt den Vollzug durch das ZBFS sicher.

**Zu Nr. 12**

Der Vollzug des Familiengeldgesetzes und des Bundeselterngeldgesetzes erfolgt durch die gleiche zuständige Behörde. Es liegt daher im berechtigten Interesse der Berechtigten, dass bestimmte bereits übermittelte personenbezogene Daten auch für das Krippengeld verarbeitet werden können.

**Zu Nr. 13**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Verschiebung vorangehender Artikel.

**Zu Nr. 14**

Die neuen Art. 31 bis 34 werden im 6. Teil unter der Überschrift „Schlussbestimmungen“ zusammengefasst.

**Zu Nr. 15**

Folgeänderung infolge Umnummerierung.

**Zu Nr. 16**

Zu Abs. 1

Der bisherige Bußgeldrahmen in Abs. 1 wird aufgehoben. Über § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kommt damit der Regelrahmen in Höhe von bis zu 1.000 Euro zum Tragen.

Zu Abs. 2

Der neue Absatz 2 enthält die Ordnungswidrigkeiten hinsichtlich der Leistung nach Art. 23a. Ordnungswidrig handelt danach, wer gegen die in § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Satz 2 SGB I oder Art. 23a Abs. 11 genannten Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten verstößt. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Die Regelung in Abs. 2 entspricht im Wesentlichen Art. 9 Abs. 1 BayFamGG. § 36 Abs. 2 OWiG i. V. m. § 87 der Zuständigkeitsverordnung weist die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten derjenigen Behörde zu, der der Vollzug des Art. 23a obliegt. Dies ist im Falle des Krippengeldes das ZBFS (vgl. Nr. 11).

**Zu Nr. 17**

Die neue Regelung in Abs. 2 ist im Hinblick auf die Möglichkeit einer rückwirkenden Antragstellung nach Art. 23a Abs. 10 Satz 4 erforderlich. Ein rückwirkender Antrag für die Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes wird damit ausgeschlossen.

**Zu Nr. 18**

Der Artikel zur Übergangsvorschrift wird in den neuen 6. Teil „Schlussbestimmungen“ integriert (s. Nr. 14).

**Zu § 2 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze)**

Die Regelung des Art. 3 Abs. 3 dient zur landesrechtlichen Umsetzung des § 46 Abs. 9 und 10 SGB II und soll nun, entsprechend der erfolgten Verlängerung der bundesrechtlichen Regelung, ebenfalls verlängert werden.

Die bundesrechtliche Regelung bezweckt eine befristete Entlastung der Kommunen von den zusätzlichen Kosten für Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte (flüchtlingsbedingte Kosten). Durch das Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522) wurde die zunächst bis zum Jahr 2018 befristete Regelung bis zum Jahr 2019 verlängert.

Die Bundesbeteiligung fließt an die Länder. Der Freistaat gewährleistet durch die Regelung des Art. 3 Abs. 3 eine belastungs-adäquate Verteilung der nach § 46 Abs. 9 und 10 SGB II erhaltenen Bundesbeteiligung auf die Landkreise und kreisfreien Gemeinden. Da die landesrechtliche Verteilung jeweils im Folgejahr mit Rückwirkung für das Vorjahr erfolgt, bedarf es im Landesrecht einer um ein Jahr zeitversetzten Geltungsdauer. Der in Art. 118 Abs. 3 AGSG aktuell vorgesehene Außerkrafttretens-Zeitpunkt zum Ablauf des 31. Dezember 2019 soll mit Blick auf die Änderung der bundesgesetzlichen Regelung bis zum Jahr 2020 verlängert werden.

Die Kommunen sind weiterhin sehr ungleich mit flüchtlingsbedingten Kosten belastet. Zugleich hängt die Höhe der flüchtlingsbedingten Kosten in den einzelnen Kommunen in erheblichem Maß von Umständen ab, die von der Kommune nicht beeinflusst werden können (z. B. Sitz einer Gemeinschaftsunterkunft etc.). Daher ist ein Bedarf für die befristet geregelte interkommunale Umverteilung weiterhin gegeben.

**Zu § 3 (Änderung der Meldedatenverordnung)**

Das für den Vollzug des Art. 23a BayKiBiG zuständige ZBFS benötigt für den Vollzug der gesetzlichen Leistungen den Abgleich mit Meldedaten.

**Zu § 4 (Inkrafttreten)**

§ 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. § 1 soll möglichst zum 1. Januar 2020 in Kraft treten um sicherzustellen, dass der Anspruch alsbald für alle Berechtigten nutzbar wird. § 2 muss spätestens zum 31. Dezember 2019 in Kraft treten, weil andernfalls der Normbefehl des Art. 118 Abs. 3 zur Anwendung käme und nicht mehr nachträglich aus der Welt geschafft werden könnte.